


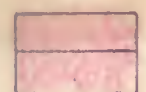
TEILBEBAUUNGSPLAN „HEIDACKER“

DER GEMEINDE

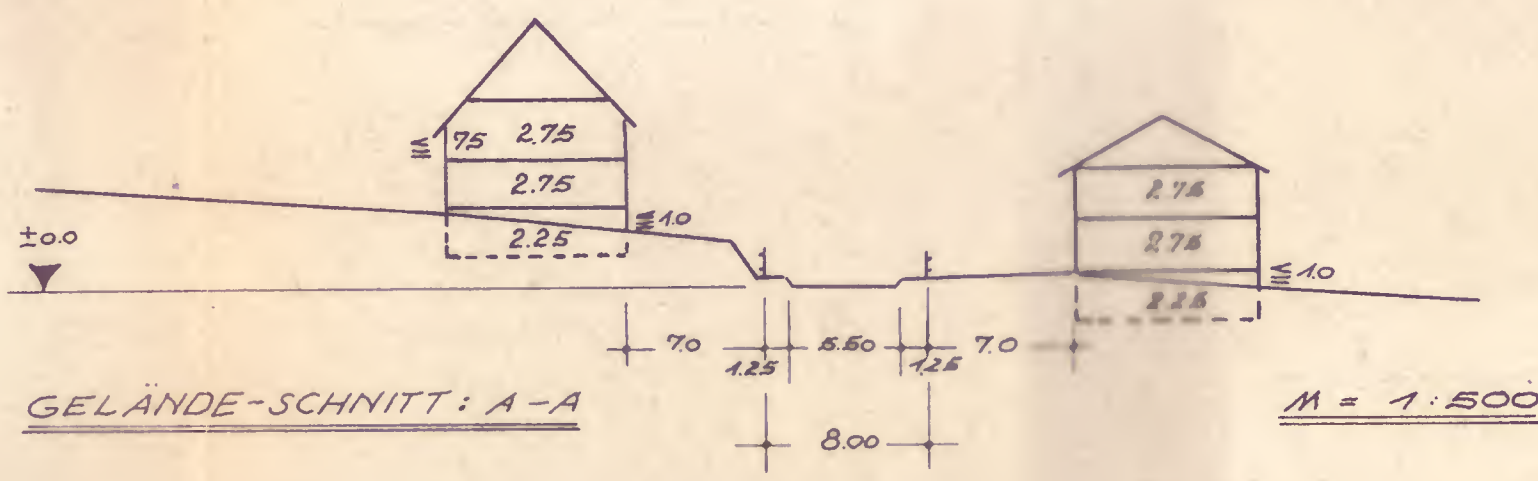
ROTH/PFALZ

M = 1:1000

ERKLÄRUNG

-  BEST. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
-  GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- I EINGESCHOSSIG
- II ZWEIFGESCHOSSIG - ZWINGEND
- NEUE UND BESTEHENDBLEIBENDE GRENZEN
- - - - - AUFZUHEBENDE GRENZEN
- GRENZE DES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- 100 — HÖHENSCHICHTLINIEN

FLÄCHE DES GESAMTEN BAUGEBIETES: 1.609 qm
ANZAHL DER WOHNHÄUSER: 11
ANZAHL DER WOHNHEINHEITEN: CA. 15



BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINES:
DIE GEMEINDE ROTH/PFALZ HAT ZUR REGELUNG DER BEBAUUNG IN IHREM GEMEINDEGEBIET DIESEN TEILBEBAUUNGSPLAN AUFSTELLEN LASSEN.
ROTH IST EINE GEMEINDE MIT ÜBERWIEGEND LÄNDLICHER BEVÖLKERUNG. ES WIRD NICHT MIT EINER ÄNDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN STRUKTUR GERECHNET.
ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS SIND FOLGENDE MASSNAHMEN-ERFORDERLICH:

1. UMLEGUNG DES BAUGEBIETES
2. ÜBERFÜHRUNG DER FLÄCHEN DES GEMEINBEDARFS IN DAS EIGENTUM DER GEMEINDE.
3. DIE VORSTEHENDEN MASSNAHMEN SOLLEN SOFORT NACH ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ERFOLGEN.

DIE ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTEN KOSTEN, DIE DER GEMEINDE DURCH DIESE STÄDTBAUL. MASSNAHME VORAUSSICHTLICH ENTSTEHEN, BETRAGEN

CA. 30.000.00 DM

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET IST REINES WOHNGEBIET, IM SINNE DES § 3 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, IN OFFENER BAUWEISE.

2. NEBENGEBÄUDE SIND BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 40 m², EINGESCHOSSIG BIS 2.50m TRAUFGÖHHE ERLAUBT.

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 7.3.68. BESCHLOSSEN.

DER GEMEINDERAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 26.1.68. BESCHLOSSEN (ANNAHME DES AUFGEST. PLANES).

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DIESES PLANES ERFOLGTE AM 9.3.68... (§ 2 (6) BBauG. MIN. BLATT VOM 16.10.1966 SR 1295).

DIESER PLAN LAG IN DER ZEIT VOM 1.3.68... BIS EINSCHL. (WOCHENTAG) 1.4.68... OFFENTLICH AUS.

WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN KEINE... BEDENKEN UND ANREGUNGEN § 2 (6) EIN, ÜBER DIE DER GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 26.1.68. § 2 (6) SATZ 4. BESCHLOSSEN HAT. DAS ERGEBNIS WURDE DEN ZEHENIGEN DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT HABEN, MIT SCHREIBEN VOM ... MITGETEILT.

DER SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BauG (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN GEMEINDERAT AM 20.4.1968.



Becherbach, 23. APR. 1968

DER BÜRGERMEISTER
J. J. J.

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES KUSEL (§ 11 BBauG.)

I. FERTIGUNG
Genehmigt
mit Verfügung vom 25.10.1968
Az.: 610-07-Ku 90/1
Kusel, den 25. Oktober 1968
Landratsamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
[Signature]
Oberbeirat

DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBauG. ERFOLGTE AM 2. O. NOV. 1968



Becherbach, 21. NOV. 1968

DER BÜRGERMEISTER
[Signature]

NACHRICHTLICH:
DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BEZÜGL. DACHNEIGUNG UND EINFRIEDIGUNGEN FÜR DIESEN PLAN SIEHE RECHTSVER- ORDNUNG VOM ...